

- ENTWURF -

Neufassung der EZB-Verordnungen zur monatlichen Bilanzstatistik, zur MFI-/EWU-Zinsstatistik und zum Auslandsstatus der Banken (MFIs)

hier: Zweiter Entwurf der vorläufigen Erläuterungen zu den neuen Anwahlpositionen bzw. Meldeschemata

Mit der Verordnung EZB/2008/32 vom 19. Dezember 2008 wurden die bankstatistischen Meldeanforderungen zur Bilanzstatistik neu gefasst. Im Nachgang hat die Deutsche Bundesbank die Bundesbank-Anordnung Nr. 8001/2009 verabschiedet, die am 24. Februar 2009 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Mit dem vorliegenden Dokument führt die Bundesbank den Weg der frühzeitigen Einbeziehung der deutschen Meldepflichtigen bei der Umsetzung der bankstatistischen Meldepflichten fort.

Bereits Ende Oktober 2008 hatten wir Entwurfsskizzen der geänderten Meldeschemata der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA), der MFI-/EWU-Zinsstatistik (Zinsstatistik) und des Auslandsstatus der Banken (Auslandsstatus) auf unserer Internetseite bereitgestellt. Erste inhaltliche Beschreibungen zum Bereich der „Kreditverbriefungen und der sonstigen Kreditverkäufe/-käufe“ folgten am 23.12.2008. Weiterentwickelte Versionen dieses Dokuments und die ersten Version der „vorläufigen Erläuterungen“ wurden am 04.02.2009 bzw. 23.03.2009 bereitgestellt.

Die wesentlichen Änderungen des vorliegenden Erläuterungsentwurfes zur zweiten Version vom 23.03.2009 sind „blau“ hervorgehoben.

Prinzipiell werden Meldungen nach den neuen Meldeschemata erstmals für den Berichtstermin Juni 2010 einzureichen sein. Dies gilt allerdings nicht für Daten zu „Verbriefungen und sonstigen Kreditverkäufen/-käufen“ (siehe Gliederungspunkt 1.2.1), die erstmals zum Berichtstermin Dezember 2009 und für Daten zu „Konsortialkrediten“ (siehe Gliederungspunkt 1.2.2), die erstmals für den Berichtstermin Dezember 2011 zu melden sein werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Monatliche Bilanzstatistik (BISTA)	3
1.1	Derzeit absehbare Auswirkungen des in Vorbereitung befindlichen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die BISTA	3
1.2	Ausgewählte Elemente der BISTA-Neufassung	4
1.2.1	Angaben zu Verbriefungen und sonstigen Kreditverkäufen/-käufen	4
1.2.1.1	HV12 179 bis HV12 181 und die neu eingeführten Anlagen zu Kreditverkäufen, -käufen bzw. -verbriefungen (O1, O2, P1, S1)	4
1.2.1.2	Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften	8
1.2.2	Konsortialkredite	8
1.2.3	Bruttoausweis der begebenen börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen (HV11 083 und Anlagen E4 und F1)	9
1.2.4	Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Reverse-Repo- bzw. Repo-Geschäften; einschließlich der Geschäftsbeziehungen zu „Zentralen Gegenparteien“	11
1.2.5	Verbindlichkeiten mit „vereinbarter Kündigungsfrist“ und mit „vereinbarter Laufzeit und Kündigungsfrist“	11
1.2.6	„Übertragbare Verbindlichkeiten“	12
1.2.7	Anteil der „Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundenen Tätigkeiten“ an dem Sektor der „Sonstigen Finanzierungsinstitutionen (SFI)“	13
1.2.8	Ausweis von (Finanz-)Derivaten	13
1.3	Weitere erläuterungsbedürftige Änderungen in der BISTA	15
1.3.1	Hauptvordruck Blatt 1 bis 4 (Aktiva und Passiva)	15
1.3.1.1	Handelsbuchpositionen	15
1.3.1.2	Ergänzende Untergliederungen zu den „Übrigen Aktiva und Passiva“ (HV11 176 und HV21 326)	15
1.3.1.3	Ergänzende Positionen zu den „Nachrangigen Verbindlichkeiten“ (HV21 280)	17
1.3.1.4	Erweiterung der Positionen unter dem Bilanzstrich	17
1.3.2	Anlage B3	17
1.3.3	Anlage B4	18
1.3.4	Neu eingeführte Anlage B5 zu „Besicherung und Verwendungszweck“	18
1.3.5	Neu eingeführte Anlage B6 zu „Restlaufzeit und Zinsanpassung“	22
1.3.6	Neu eingeführte Anlage B7 „Revolvierende Kredite, Überziehungskredite und Kreditkartenforderungen“	23
1.3.7	Anlagen E1 bis E3	25
1.3.8	Anlagen F1 und F2	25
1.3.9	Anlage H	26
1.3.10	Sonstige Klarstellungen zu einzelnen Meldepositionen	26
1.3.11	Meldeschemata und -positionen, für die Bewertungskorrekturen zu melden sind	26
1.3.12	BISTA-Meldetermin	26
1.4	Besonderheiten für Bausparkassen	27
1.5	Anforderungen für die Bilanzstatistik-Meldungen der „Auslandsfilialen“ bzw. der „Gesamtinstitute“	27
1.6	Bankstatistische Regionalergebnisse (Regionalstatistik)	27
2	Zinsstatistik	27
2.1	Revolvierende Kredite und Überziehungskredite	27
2.2	Erfassung von Kreditkartenkrediten	28
2.3	Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen	28
2.4	Besicherung	29
2.5	Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	30
2.5.1	Aufgliederung nach Kreditgrößen	30
2.5.2	Aufgliederung nach anfänglicher Zinsbindung	30
2.5.3	Erfassung der Ursprungslaufzeit	30
3	Auslandsstatus der Banken (MFIs) (AUSTA)	31
3.1	Forderungen an gruppenangehörige Institute	31
3.2	Marktwerte von Derivaten	31
3.2.1	Betroffene BISTA-Positionen	31
3.2.2	Währungsuntergliederung der Marktwerte von Derivaten	31
3.3	Konsortialkredite	32
4	Kundensystematik	32
5	Zugelassene Meldeformate verschiedener bankstatistischer Meldungen	32

1 Monatliche Bilanzstatistik (BISTA)

1.1 Derzeit absehbare Auswirkungen des in Vorbereitung befindlichen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die BISTA

Derzeit ist noch nicht absehbar, wann das BilMoG verabschiedet bzw. in Kraft treten wird; gleiches gilt für die daraus resultierenden Änderungen auf das Formblatt zur „Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV)“. Daher haben wir versucht, im Rahmen der Überarbeitung der Meldeschemata zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) einige (aus unserer Sicht) neue Ausweisvorschriften zu antizipieren und vorsorglich BISTA-„Hilfspositionen“ vorzusehen, die einen weitgehend BilMoG-konformen BISTA-Ausweis ermöglichen sollten. Besonders zu erwähnen sind hier:

- HV12 186 und HV21 505: „Marktwerte von Derivaten“ (Näheres siehe Gliederungspunkte 1.2.8 und 1.3.1.2).
- HV12 196 und HV22 480 „Handelsbuchpositionen“; die definitorische Abgrenzung dieser Position wird sich an den Anforderungen des BilMoG orientieren.
- HV11 041 „Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar bei der Deutschen Bundesbank“: Position wird voraussichtlich gesperrt und als Leerposition weitergeführt.
- HV11 051 „Wechsel, refinanzierbar bei der Deutschen Bundesbank“: Position wird voraussichtlich gesperrt und als Leerposition weitergeführt.
- Bewertungskonzept des „IAS-39“
Aus unserer Sicht könnte es möglicherweise in den abschließenden Gesetzesberatungen dazu kommen, dass das IFRS-Fair-Value-Konzept durch das BilMoG nur für die Aktivseite der HGB-Bilanz in deutsches Recht umgesetzt wird. Die zu erwartenden bewertungsbedingten Schwankungen in den Bestandspositionen, die nicht auf Transaktionen zurückzuführen sind, werden dann über die bestehenden BISTA-Bewertungskorrektur-Vordrucke zu melden sein. Sollte der Gesetzgeber durch das BilMoG auch für die Passivseite der Bilanz einen Ausweis von „Marktwerten“ anfordern, so könnte dies mit Blick auf Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik zur Einführung von Bewertungskorrekturen für bestimmte BISTA-Passivpositionen führen.

Neue BilMoG bedingte BISTA-Positionen werden erst mit Inkrafttreten des BilMoG zu befüllen sein; nach Verabschiedung der neuen Regelungen werden wir hierzu in einem Rundschreiben gesondert Stellung nehmen.

1.2 Ausgewählte Elemente der BISTA-Neufassung

1.2.1 Angaben zu Verbriefungen und sonstigen Kreditverkäufen/-käufen

1.2.1.1 HV12 179 bis HV12 181 und die neu eingeführten Anlagen zu Kreditverkäufen, -käufen bzw. -verbriefungen (O1, O2, P1, S1)

Grundsätzliches

Die Meldeposition HV12 179 „Verwaltung von Forderungen, die Asset-Backed Securities (ABS) zugrunde liegen“ wird im Rahmen der monatlichen Bilanzstatistik bereits seit Mitte 1997 erfragt. Auszuweisen war in dieser Position der Gesamtbetrag der Buchwerte der Forderungen, mit denen ABS i.w.S. unterlegt sind und bei denen das meldende Institut (MFI) als Forderungsverkäufer („Originator“) auch nach dem regresslosen Forderungsverkauf, der mit einem Bilanzabgang verbunden ist („off-balance-true-sale“), weiterhin als Dienstleister („Service Agent“) fungiert. Diese Transaktionen werden hier auch weiterhin auszuweisen sein, wobei allerdings die Bezeichnung und die inhaltliche Abgrenzung der Meldeposition in „Forderungen, die 'traditionellen Verbriefungen' mit Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) und „Servicer“ ist“ abgewandelt wird. Transaktionen, bei denen lediglich die Dienstleistung „Servicing“ erbracht wird (ohne dass das meldepflichtige Institut der „Originator“ ist), sind künftig ~~je nach Behandlung des zugrunde liegenden Forderungsportfolios~~ mit dem Buchwerten in der neuen Position ~~en~~ HV12 181 ~~oder HV12 182~~ auszuweisen. Ebenfalls neu ist der Ausweis von Verbriefungstransaktionen in der Meldeposition HV12 180, bei denen das meldepflichtige Institut zwar als Forderungsverkäufer („Originator“) fungiert, die aber nicht mit einem Bilanzabgang verbunden sind („on-balance-true-sale“) gemäß der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“¹ oder einer vergleichbaren Regelung. „**Synthetische Verbriefungen**“², bei denen das meldepflichtige Institut die Forderungen nicht wirtschaftlich auf die „Verbriefungstransaktion“ überträgt, sondern lediglich das „Kreditrisiko“ über Kreditderivate, Garantien o.ä. an diese verkauft, bleiben für Zwecke dieser Statistik unberücksichtigt.

¹ Das Rundschreiben des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW RS HFA 8, vom 01.10.2002; Änderung am 09.12.2003) stellt klar, dass es auch bei einer Bilanzierung nach HGB zu der Konstellation kommen kann, dass Kreditforderungen (die für eine Verbriefung auf eine Verbriefungszweckgesellschaft übertragen werden) weiterhin auf der Bilanz des verkaufenden Instituts gezeigt werden müssen („on-balance-true-sale“).

² z.B. Verbriefungen, die über die beiden Verbriefungsplattformen der KfW-Bankengruppe (PROMISE und PROVIDE) oder auch die Verbriefungsprogramme des Genossenschaftssektors (VR-Circle, WGZ-Loop) bzw. des Sparkassensektors (Kreditbaskets) in deren bisheriger Ausgestaltung vorgenommen wurden.

Mit der Neufassung der EZB-Verordnungen sind die Positionen HV12 179 bis HV12 181 auf den Anlagen **P1 und S1** weiter aufzugliedern.

Die Anlagen O1 und O2 erfragen die **Netto-Veränderungen im jeweiligen Berichtszeitraum**. Unter Netto-Veränderung ist dabei die Differenz zwischen verkauften und angekauften Krediten zu verstehen. Im Meldebogen O2 sind Angaben zum verkauften Kreditportfolio im Falle einer traditionellen Verbriefung zu machen. Für **jede Verbriefungstransaktion ist dabei ein separater Meldebogen O2 zu erstellen**, der eine detaillierte Aufgliederung des verkauften Kreditportfolios zum **Zeitpunkt des Verkaufs**³ (bereinigt um etwaige Rückkäufe) umfasst.

Diejenigen Kredite, die nicht als Referenzportfolio für eine Verbriefungstransaktion dienen sollen, sondern im Wege eines „**nicht verbrieften**“ **Kreditverkaufs/-kaufs** übertragen werden, sind auf der **Anlage O1 (aggregiert)** zu erfassen; die Aggregation ist dabei getrennt nach den Ausprägungsformen der Kennziffer 905 („mit Auswirkungen auf die Bilanz“ und „ohne Auswirkungen auf die Bilanz“) vorzunehmen^{4 5}.

Übernimmt ein Institut als Originator oder auch nur als reiner „Servicer“, ohne selber Originator zu sein, für eine im Sinne dieser Statistik meldepflichtige Verbriefungstransaktion die Dienstleistungsfunktion des „Servicing“, ist die **Bestandsfortschreibung** des jeweiligen „verbrieften“ Forderungsportfolios, für das diese Dienstleistungsfunktion wahrgenommen wird, für jede Verbriefungstransaktion auf einem separaten Meldebogen S1 zu melden. **Im Falle einer „on-balance-true-sale“-Verbriefungstransaktion ist (unabhängig davon, ob das „Servicing“ selbst wahrgenommen wird) stets eine Bestandsfortschreibung des jeweiligen „verbrieften“ Forderungsportfolios auf dem Meldebogen P1 zu melden.**

Die in den Anlagen O1, O2, **P1** bzw. S1 zu meldenden Nettoveränderungen bzw. Bestandsfortschreibungen sind nach Laufzeiten und Schuldnersektoren zu gliedern.

Kreditverkäufe, die zwischen Banken (MFIs)⁶ abgeschlossen werden, sind nicht in die Meldebögen O1, O2, **P1** oder S1 und damit auch nicht in die Hauptvordruckpositionen HV12 179 bis HV12 181 aufzunehmen.

Das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) plant, einmal erhobene Daten mehrfach zu nutzen. So wird die Bundesbank Daten aller über die Anlagen **P1 und S1** gemeldeten Verbriefungstransaktionen verwenden, um die Aktivseite der aggregierten Bilanz von in Deutschland ansässigen Verbriefungszweckge-

³ Gilt auch für Portfolioteile dieser Verbriefungstransaktion, die im Rahmen von „replenishment“-Vereinbarungen zu einem späteren Zeitpunkt verkauft werden.

⁴ Falls beide möglichen Ausprägungsformen der Kennziffer „905“ vorkommen sollten, so wäre die Anlage O1 zweimal zu melden (jeweils aggregiert nach Kennzifferausprägung).

⁵ IDW RS HFA 8 (oder eine vergleichbare Regelung) definiert auch für „Nicht-Verbriefungstransaktionen“ Geschäftsvorfälle, bei denen ein Bilanzabgang von Kredit(portfolien) nicht erlaubt ist.

⁶ d.h. in der EUWU ansässigen Banken mit MFI-Status

sellschaften zu befüllen; diese Gesellschaften wird die EZB ab Ende 2009 über die Verordnung EZB/2008/30 (bzw. in Deutschland die Bundesbank-Mitteilung 8002/2009) zur Abgabe statistischer Meldungen verpflichtet. Des Weiteren sieht das Meldekonzept der EZB vor, Angaben zu Verbriefungstransaktionen zwischen den beteiligten „Sitzland“-EWU-Notenbanken auszutauschen.

Beachten Sie auch die jeweils aktuelle Version des Dokuments „Hinweise und Beispiele zum Ausweis von Verbriefungstransaktionen und sonstigen Kreditverkäufen/ -käufen in der monatlichen Bilanzstatistik“, das ebenfalls auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht wurde („Meldewesen“ > „Bankenstatistik“ > „Neufassung der EZB-Verordnungen“).

Erster Meldetermin für die o.g. HV12-Positionen und die Anlagen O1, O2, P1 und S1 ist der BISTA-Berichtstermin Dezember 2009.

Definition des Begriffs der „Verbriefungstransaktion“ für Zwecke dieser Statistik

Im Rahmen einer klassischen traditionellen Verbriefung veräußert der Forderungsverkäufer (= das meldepflichtige MFI) das zu verbriefende Portfolio i.d.R. auf eine Verbriefungszweckgesellschaft, die ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieser Verbriefungstransaktion gegründet wurde (**Einzweckgesellschaft**). Der Verkauf des verbrieften Portfolios und jeder Rückkauf aus dem zu dieser Transaktion gehörigen verbrieften Portfolio (einschließlich des Verkaufs bzw. Rückkaufs der Portfolioteile, die (zeitlich nachgelagert) im Rahmen einer „Wiederauffüllungsphase“ („replenishment period“) übertragen werden) sind meldepflichtige Tatbestände im Rahmen der O2-Meldung. Zu beachten ist dabei, dass Käufe und Verkäufe, die sich auf dasselbe verbriefte Portfolio beziehen und innerhalb einer Berichtsperiode durchgeführt worden sind, für Zwecke der O2-Meldepflicht saldiert und als Nettoveränderung erfasst werden.

Für den Fall, dass eine Verbriefungszweckgesellschaft für die Durchführung mehrerer verschiedener Verbriefungstransaktionen zuständig ist („**Mehrzweck-Verbriefungsprogramm**“, z.B. „Master Trust-Strukturen“), werden Ver- und Rückkäufe (bzw. ein daraus resultierender Saldo) der verbrieften Portfolien nach Zugehörigkeit zu den einzelnen Verbriefungstransaktionen in dem Meldebogen O2 gemeldet.

In den Positionen 901 bis 904 der Meldeschemata O2, P1 bzw. S1 sind dabei Angaben zur eindeutigen **Identifizierung der jeweiligen Verbriefungstransaktion** (auch einheitlich dokumentierte Verbriefungsprogramme wie z.B. ABCP-Programme sind wie eine Verbriefungstransaktion zu behandeln) zu machen.

Abgrenzung des Begriffs „Verbriefung“ aus bankstatistischer Sicht von der bankaufsichtlichen Definition

Die Bundesbank-Anordnung 8001/2009 i.V.m. Artikel 1 der Bilanzstatistik-Verordnung EZB/2008/32 definiert den Begriff „Verbriefung“ als „eine Transaktion, die a) eine traditionelle Verbriefung im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 2006/48/EG ist, bzw. b) eine Verbriefung im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 24/2009 (EZB/2008/30) ist, die die Veräußerung der zu verbriefenden Kredite an eine Verbriefungszweckgesellschaft beinhaltet.“ Hierzu möchten wir folgendes anmerken:

Gegenstand der Meldebögen O2, P1 und S1 sind traditionelle Verbriefungen. Synthetische Verbriefungen, bei denen die meldepflichtige Bank die Forderungen nicht wirtschaftlich auf die Verbriefungszweckgesellschaft überträgt, sondern lediglich den Transfer des Kreditrisikos über Kreditderivate, Garantien o. ä. bewirkt, sind hier nicht gemeint.

Der Verbriefungsbegriff, wie er für bilanzstatistische Zwecke in Artikel 1 Nr. 2 der EZB-Verordnung 2008/30 beschrieben ist, unterscheidet sich von der in Artikel 4 Nr. 37 der Richtlinie 2006/48/EG niedergelegten Definition, die für bankaufsichtliche Zwecke in § 226 Abs. 1 der Solvabilitätsverordnung (SolvV) national umgesetzt wurde, im Wesentlichen wie folgt:

Für bankaufsichtliche Zwecke verlangt § 221 Abs. 1 Nr. 1 SolvV im Gegensatz zur EZB-Definition eine Tranchierung des verbrieften Portfolios in mindestens 2 Tranchen.

Eine traditionelle Verbriefung für bankaufsichtliche Zwecke liegt bei Erfüllung der Anforderungen nach § 221 Abs. 2 SolvV dann vor, wenn die rechtliche Übertragung eines verbrieften Portfolios von einem Originator gegeben ist. Die Definition aus der Richtlinie 2006/48/EG wird dabei leicht modifiziert übernommen, indem eine traditionelle Verbriefung bereits bei nur rechtlicher Übertragung eines verbrieften Portfolios vorliegt, die eine einfache und praktikable Abgrenzung von traditionellen Verbriefungen sicherstellen soll. Mögliche Auslegungsschwierigkeiten bei der Beurteilung, wann eine wirtschaftliche Übertragung eines verbrieften Portfolios vorliegt, sollen damit vermieden werden. Eine Übertragung des verbrieften Portfolios auf eine Verbriefungstransaktion (Verbriefungszweckgesellschaft) ist nach SolvV nicht zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Verbriefung. Die Vorgaben der EZB-Verordnung verlangen hingegen für bilanzstatistische Zwecke explizit die wirtschaftliche Übertragung des verbrieften Portfolios auf eine Verbriefungstransaktion.

Für bankaufsichtliche Zwecke ist der effektive Risikotransfer dann gegeben, wenn die Mindestanforderungen, die gemäß § 232 SolvV an einen wesentlichen und wirksamen Risikotransfer gestellt werden, erfüllt sind. Bewirkt ein Originator durch eine Verbriefungstransaktion keinen wesentlichen und wirksamen Risikotransfer, muss er das verbrieft Portfolio aus bankaufsichtlicher Sicht so berücksichtigen, als wäre es nicht verbrieft. Für bilanzstatistische Zwecke orientiert sich der wesentliche und effektive Risikotransfer an den Vorgaben des Rundschreibens der Wirtschaftsprüfer IDW RS HFA 8 vom 01.10.2002, zuletzt geändert am 09.12.2003. Eine Verbriefung, bei der ein wesentlicher und effektiver Risikotransfer nicht gegeben ist, bleibt hier aber nicht unberücksichtigt, sondern ist im

Rahmen der monatlichen Bilanzstatistik als Verbriefungstransaktion, die nicht mit einem Bilanzabgang beim Forderungsverkäufer verbunden ist, zu erfassen („on-balance-true-sale“).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die beiden Verbriefungsdefinitionen zwar weitgehend überschneiden, aber nicht deckungsgleich sind.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine traditionelle Verbriefung nach den Vorgaben der SolvV immer dann auch eine EZB-konforme Verbriefungstransaktion mit Bilanzabgang beim Forderungsverkäufer ist („off-balance-true-sale“), wenn die rechtliche Übertragung des verbrieften Portfolios auf eine Verbriefungstransaktion gegeben ist und die an einen wesentlichen und wirksamen Risikotransfer zu stellenden Bedingungen sowohl nach § 232 SolvV als auch nach IDW RS HFA 8 erfüllt sind.

1.2.1.2 Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften

Anlagen B1, B3, C1, C2, C3, C4, E1, E3, F2

In den betroffenen Anlagen sind die Geschäftsbeziehungen zu Verbriefungszweckgesellschaften gesondert zu zeigen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um „traditionelle“ oder „synthetische“ Verbriefungstransaktionen handelt. So sind z.B. im Eigenbestand gehaltene Credit-Linked-Notes (CLN), die von einer Verbriefungszweckgesellschaft emittiert wurden, in der entsprechenden Unterposition der Anlage E1 bzw. E3 auszuweisen.

Im Falle einer „on-balance-true-sale“-Transaktion (vgl. oben) gemäß IDW RS HFA 8 oder einer vergleichbaren Regelung werden Kredite bzw. andere Aktiva, die mittels „traditioneller Verbriefung“ veräußert worden sind, weiterhin in der Bilanz des Kreditverkäufers ausgewiesen. **Die buchhalterischen Gegenposten sind in den BISTA-Anwahlpositionen C1/C3, Zeile 113 bzw. 421 (jeweils einschl. „darunter“-Positionen) zu zeigen. Gemäß Vorgabe der EZB ist hierbei die Spalte 04 (über 2 Jahre) zu nutzen. Der von einigen Banken bislang bevorzugte Ausweis unter HV21 326 „Übrige Passiva“ ist für bankstatistische Zwecke nicht mehr zulässig.**

Erster Meldetermin für alle nicht in Gliederungspunkt 1.2.1.1 beschriebenen Angaben zu Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften ist der BISTA-Berichtstermin Juni 2010.

1.2.2 Konsortialkredite

Hauptvordruck HV22 / Anlagen A1, B1, B3

Die EZB will den Markt der Konsortialkredite näher untersuchen, um herauszufinden, in welchem Umfang die Finanzierung über Konsortialkredite in einem Substitutionsverhältnis zur Fremdfinanzierung über die Emission von Schuldverschreibungen steht.

Unter Konsortialkrediten sind einzelne Kreditvereinbarungen zu verstehen, an denen mehrere Institute als Kreditgeber beteiligt sind. Die zur BISTA meldepflichtigen Banken (MFIs) können sowohl als Kreditgeber (BISTA-Anlagen A1, B1, B3) als auch „Endkreditnehmer“ (HV22 211) betroffen sein.

Auf der Aktivseite sind für statistische Zwecke nur die tatsächlich von den einzelnen Kredit gebenden Banken (MFIs) (=Konsorten) ausgegebenen Beträge (nicht die gesamten Kreditrahmen) als Konsortialkredite anzusehen. Die in den Hauptvordruck-Positionen HV11 060 und HV11 070 enthaltenen Konsortialkredite sind in o.g. Anlagen aufzugliedern. Der Konsortialkredit wird üblicherweise von einem Institut (oft „Konsortialführer“ genannt) arrangiert und koordiniert, wobei die einzelnen Tranchen tatsächlich durch die verschiedenen Teilnehmer des Konsortiums ausgereicht werden. Alle Teilnehmer, einschließlich des Konsortialführers, melden ihren Anteil an dem Kredit gegenüber dem Kreditnehmer (d.h. nicht gegenüber dem Konsortialführer). Nicht gemeint sind „Innenkonsortien“.

Auf der Passivseite meldet die betroffene Bank (als „Endkreditnehmer“) ihre bei anderen Banken aufgenommenen Konsortialkredite. Gemeint sind hier ausschließlich Fälle, in denen die Bank weiß, dass der Kredit von mehreren Kredit gebenden Banken ausgereicht wurde.

Sinngemäß gelten die allgemeinen Ausweisregelungen der Bankenstatistik-Richtlinien zu den „Gemeinschaftskrediten“ (vgl. Abschnitt III: Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen) fort.

Erster Meldetermin für die Konsortialkredite ist der BISTA-Berichtstermin Dezember 2011.

1.2.3 Bruttoausweis der begebenen börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen (HV11 083 und Anlagen E4 und F1)

Die Position HV11 083 „eigene Schuldverschreibungen“, die gemäß dem Formblatt zur RechKredV vorgesehen ist, wird wieder geöffnet⁷ und ist in der neuen Anlage E4 aufzugliedern. Dadurch wird die Konsistenz mit den in der Depotstatistik und in der Emissionsstatistik gemeldeten „Wertpapier-Eigenbeständen“ bzw. „-emissionen“ verbessert.

Die Struktur der Anlage orientiert sich an der Anlage F1. Die Anlage E4 ermöglicht die Berücksichtigung entsprechender Wertpapiere bei der Aufstellung der

⁷ Diese Position wurde Mitte 2002 blockiert, weil die Laufzeituntergliederung, die für die Berechnung des Nettobestands der Schuldverschreibungen für die konsolidierte Bilanz des Banksystems benötigt wird, nicht vorhanden war. Folglich waren die Banken (MFIs) im Dezember 2001 per Rundschreiben angewiesen worden, die zurückgekauften von den begebenen Schuldverschreibungen (gemäß Position HV21 230) abzusetzen.

konsolidierten Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute und bei der Ableitung der Geldmengenaggregate.

Die Richtlinien zu den Positionen HV11 083, HV21 280 und HV22 432 werden wie folgt angepasst (neue Teile sind unterstrichen):

- HV11 083
„Hier sind zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Schuldverschreibungen eigener Emissionen auszuweisen; der Bestand an nicht börsenfähigen eigenen Schuldverschreibungen ist von den Passivpositionen HV21 231 „begebene Schuldverschreibungen“, HV21 232 „begebene Geldmarktpapiere“ bzw. HV21 280 im Falle von nachrangigen Verbindlichkeiten abzusetzen.
Bestände an von eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf Seite 20) emittieren und bei diesen passivierten Schuldverschreibungen sind in der Meldung für den inländischen Teil der Bank nicht hier, sondern in Position 081 „Geldmarktpapiere“ beziehungsweise 082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ auszuweisen und in Zeile 134 der Anlage E1 Wertpapiere zu übernehmen.“
- HV21 280
„Hier sind alle – verbrieften und unbrieften – Verbindlichkeiten auszuweisen, die im Fall der Liquidation oder der Insolvenz erst nach den Forderungen der anderen Gläubigern erfüllt werden. Zurückgekaufte eigene nicht börsenfähige nachrangige Titel sind abzusetzen.
.....“
- HV22 432
„Hier sind die in Position 280 enthaltenen nachrangig begebenen Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis 2 Jahre einschließlich auszuweisen.
Zurückgekaufte nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen sind abzusetzen.“

Zu Auswirkungen auf die Anlage H siehe Gliederungspunkt 1.3.9.

Zu „Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%“ siehe Gliederungspunkt 1.3.8.

1.2.4 Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Reverse-Repo- bzw. Repo-Geschäften; einschließlich der Geschäftsbeziehungen zu „Zentralen Gegenparteien“

Anlagen B1, B3, C1, C3, (A1, A2)

Bisher wurden in den Anlagen C1, C3 und A2 die in der Spalte „insgesamt“ enthaltenen Barmittel-Sicherheiten (Forderungen bzw. Verbindlichkeiten) aus (Reverse-) Repo-Geschäften nur als „darunter“-Positionen erfragt. Der Verzicht auf eine separate Laufzeituntergliederung ging auf eine Konsultation des deutschen Bankgewerbes zurück; damals wurde die Einschätzung der Bundesbank geteilt, dass (Reverse-) Repo-bedingte Forderungen bzw. Verbindlichkeiten praktisch immer im Laufzeitband „bis 1 Jahr einschließlich (ohne täglich fällig)“ sachgerecht ausgewiesen sind. Bei Plausibilitätsprüfungen der eingereichten BISTA-Meldungen fiel in den letzten Jahren auf, dass diese Annahme aufgrund veränderter Marktusancen nicht mehr zutreffend ist; dieser Tatsache trägt die Bundesbank seit August 2005 im Rahmen einer monatlich durchgeführten Sonderumfrage Rechnung. Mit der derzeitigen Überarbeitung der Ausweisivorschriften wird nunmehr eine Laufzeituntergliederung institutionalisiert.

Bei **Reverse-Repo**-Geschäften handelt es sich um „umgekehrte“ Repo-Geschäfte. Das heißt, aus der Sicht der meldenden Bank wird bei einem Repo-Geschäft eine durch Wertpapiere gesicherte Verbindlichkeit eingegangen, während bei einem Reverse-Repo-Geschäft der umgekehrte Fall vorliegt: Die meldende Bank gewährt einen Kredit, für den sie als Sicherheit Wertpapiere „in Pension“ nimmt.

Die Ausführungen in den Bankenstatistik-Richtlinien, Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen, „Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“ gelten fort.

Seit sich Handelsplattformen für Repo-Geschäfte am Markt etabliert haben, werden zunehmend auch Reverse-Repo- bzw. Repo-Geschäfte zwischen Banken (MFIs) unter Einschaltung sogenannter „Zentraler Gegenparteien“⁸ ⁹ abgewickelt. Dadurch werden diese Geschäfte in der BISTA nicht mehr als Interbankengeschäfte, sondern als Geschäftsbeziehungen mit dem Nichtbankensektor (d.h. in diesem Fall „Sonstige Finanzierungsinstitutionen“) dargestellt. Um entsprechende Entwicklungen erkennen und bei der Analyse der Entwicklung der monetären Aggregate berücksichtigen zu können, ist ein separater Ausweis der (Reverse-)Repo-Geschäfte mit „Zentralen Gegenparteien“ erforderlich.

1.2.5 Verbindlichkeiten mit „vereinbarter Kündigungsfrist“ und mit „vereinbarter Laufzeit und Kündigungsfrist“

Anlagen A2, C1 bis C4

⁸ i.S. des „Zentralen Kontrahenten“ gemäß § 1, Abs. 31 KWG

⁹ z.B. EurexRepo-Segment der Eurex Clearing AG; Repo-Segment von LCH.Clearnet

In den Anlagen A2 bzw. C1 bis C4 sind die Verbindlichkeiten entsprechend ihrer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist auszuweisen. Im Zweifelsfall schreiben die BISTA-Richtlinien einen Ausweis im „kürzeren“ Fristenband vor und folgen damit dem allgemeinen **Vorsichtsprinzip** des Handelsgesetzbuches (HGB). **Dieses Prinzip wird auch künftig beibehalten. Neu ist die Einführung von „nachrichtlichen Meldepositionen“** (Zeilen 200/300/400 (Anlage A2) bzw. 600/700/800 (Anlagen C1 und C2) bzw. 400/500/600 (Anlagen C3 und C4)). Deren Einführung erscheint uns aufgrund von regelmäßig durchgeführten Umfragen¹⁰ und Marktbeobachtungen opportun. Die bislang gewonnenen Erkenntnisse deuten einerseits darauf hin, dass (a) der Anteil der „reinen Kündigungsgelder“ vernachlässigbar ist und andererseits (b) vereinzelt „Einlagen-Produkte“¹¹ vertrieben werden, die sowohl mit einer vereinbarten Laufzeit als auch mit einer vereinbarten Kündigungsfrist¹² ausgestattet sind. Durch die nachrichtlichen Positionen soll die Entwicklung der beiden Ausprägungsformen künftig laufend beobachtet werden. Sollten diese in den nächsten Jahren ein signifikantes Volumen erreichen, wäre im Rahmen der nächsten Überarbeitung der BISTA-Meldevorschriften eine Modifizierung der am Vorsichtsprinzip ausgerichteten Ausweisvorschriften erforderlich, da die EZB-Verordnung insbesondere in den unter (b) beschriebenen Fällen zunächst einen Ausweis nach der Ursprungslaufzeit und ab dem Zeitpunkt der Kündigung einen Ausweis nach der Kündigungsfrist vorsieht. Käme es durch die Kündigung einer Verbindlichkeit mit vereinbarter Laufzeit zu einer Umsetzung des Betrags in den Fristenfächer der dann klassifizierungsrelevanten vereinbarten Kündigungsfrist, so wäre diese statistisch zu bereinigen. Im Hinblick auf das derzeit (noch) geringe Volumen der in Frage stehenden „Einlagen-Produkte“ wird dieses komplexe Meldeverfahren¹³ in Deutschland ausgesetzt und an der in der BISTA bewährten – am Vorsichtsprinzip orientierten – Ausweispraxis festgehalten. Lediglich für die nachrichtlichen Meldepositionen Zeile 300/400 (Anlage A2) bzw. 700/800 (Anlagen C1 und C2) bzw. 500/600 (Anlagen C3 und C4) ist die Verbindlichkeit zunächst nach vereinbarter Laufzeit und ab Kündigung¹⁴ nach vereinbarter Kündigungsfrist zu zeigen.

1.2.6 „Übertragbare Verbindlichkeiten“

Anlagen: A3, C5

„Übertragbare Verbindlichkeiten“ sind täglich fällige Verbindlichkeiten, die unmittelbar auf Verlangen übertragbar sind, um Zahlungen gegenüber anderen Wirtschaftssubjekten durch üblicherweise genutzte Zahlungsinstrumente wie Überweisungen und Lastschriften, möglicherweise auch durch Kredit- oder Debitkarten, E-Geld-Transaktionen, Schecks oder ähnliche Mittel zu leisten, und zwar ohne nennenswerte Verzögerung, Einschränkung oder Vertragsstrafe. Verbind-

¹⁰ in den Jahren 1996, 2002 und 2006

¹¹ z.B. Einmalanlagen mit vorzeitiger Kündigungsmöglichkeit; Produkte für Privatkunden werden häufig als „Wachstums- oder Zuwachssparen“ bezeichnet

¹² im Einzelfall mit einer zusätzlichen Kündigungssperrfrist

¹³ Die Anlagen A2 und C müssten vollständig neu konzipiert werden, was zu einer Potenzierung der bestehenden Meldeanforderungen führen würde.

¹⁴ i.S. eines Gläubigerkündigungsrechtes

lichkeiten, die Verfügungsbeschränkungen¹⁵ unterliegen, sind keine übertragbaren Verbindlichkeiten.

Die in den Anlagen A2 und C1 bzw. C3 ausgewiesenen „täglich fälligen Verbindlichkeiten“ können derzeit Anteile enthalten, die der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dienen und/oder de facto Anlagecharakter (insbesondere als „höher verzinsliche Tagesgelder“ auf der Anlage C1) haben. Eine überschneidungsfreie Unterscheidung beider Ausgestaltungsformen ist nicht möglich; auch Mischformen sind denkbar. Das Konzept der neuen Anlagen A3 und C5 separiert daher die „fassbare“ und für Zwecke der Zahlungsverkehrsstatistik nutzbare Teilkomponente der „übertragbaren Verbindlichkeiten“; die verbleibende Restgröße dürfte hinreichend genau sein, um Tendenzaussagen über den Anteil der zu Anlagezwecken gehaltenen „höherverzinslichen Tagesgelder“ an den täglich fälligen Verbindlichkeiten zu treffen¹⁶ und bei der Ableitung der Geldmengenaggregate entsprechend zu berücksichtigen.

Zu beachten: Auf der Anlage A3 werden lediglich Geschäftsbeziehungen zu Banken (MFIs), nicht aber gegenüber Geldmarktfonds, die ebenfalls einen MFI-Status haben, erfragt.

1.2.7 Anteil der „Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundenen Tätigkeiten“ an dem Sektor der „Sonstigen Finanzierungsinstitutionen (SFI)“

Anlagen B1, B3, C1, C3; Bausparkassen: Anlagen: B1, B2

Das Europäische System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 1995) unterscheidet die Sektoren S.123 „Sonstige Finanzierungsinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)“¹⁷ und S.124 „Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten“¹⁸. Für die Zwecke der BISTA wurden diese beiden Sektoren bislang zusammengefasst erhoben. Vor allem für die Zwecke der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung, für die die BISTA eine wichtige Datenquelle bildet, ist es aber nötig, diese beiden Sektoren künftig separieren zu können. Deshalb werden „darunter“-Positionen zu den „Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundenen Tätigkeiten“ erfragt.

1.2.8 Ausweis von (Finanz-)Derivaten

◆ Definitorische Abgrenzung des Begriffs Derivate

Für bankstatistische Zwecke werden wir keine spezielle definitorische Abgrenzung des Begriffs „Derivat“ festlegen. Sofern im Rahmen der Umsetzung des BilMoG eine definitorische Abgrenzung vorgenommen wird, beabsichti-

¹⁵ z.B.: (a) Guthaben können nur zur Barabhebung genutzt werden; (b) Guthaben können nur auf ein bestimmtes Referenzkonto übertragen werden

¹⁶ ohne den Begriff der „höherverzinslichen“ Einlagen definieren zu müssen

¹⁷ Betroffen sind die in der Kundensystematik unter den Branchenschlüsseln 64D, 64E, 64G und 64H genannten Unternehmen.

¹⁸ Betroffen sind die in der Kundensystematik unter dem Branchenschlüssel 660 genannten Unternehmen.

U:\Eigene Dateien\Statistik\Update Regulation EZB-2001-13\Weiterentwicklung\Umsetzungsprozess in D\Veröffentlicht\2009-04-03\Grunddokumente\2009-04-0 Entwurf Vorläufige Erläuterungen-15-veröff.doc

gen wir auf diese zurückzugreifen. Solange eine entsprechende BilMoG-Regelung nicht in Kraft ist oder nach In Kraft treten keine Definition enthält, verweisen wir auf die Ausführungen des § 1 Abs. 11 Satz 4 i.V.m. Satz 1 KWG.

◆ **Ausweis der Derivate-Positionen**

▪ **Gründe für den Ausweis von Derivaten über dem Bilanzstrich: HV12 186 bzw. HV22 505**

Der separate bankstatistische Ausweis dieser im deutschen HGB-basierten Bilanzierungsrecht bislang nicht über dem Bilanzstrich auszuweisenden Positionen^{19 20} ist auf verschiedene Motive zurückzuführen:

- Der **Regierungsentwurf des BilMoG** sieht vor, dass Finanzinstrumente des Handelsbestands mit dem **beizulegenden (Zeit)Wert** anzusetzen sind (§ 253 HGB-E); zu diesen Finanzinstrumenten werden auch derivative Instrumente gezählt. Die uns vorliegende BilMoG-Entwurfassung enthält aber noch keine Angaben zur Darstellung entsprechender Geschäfte auf dem RechKredV-Formblatt (vgl. Gliederungspunkt „1.1“).
- In den vergangenen Jahren haben wir den Eindruck gewonnen, dass sich in letzter Zeit **Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)** zur Bildung von **Bewertungseinheiten** entwickeln (bis hin zum „**Handelsportfolio-Hedge**“), die auch bei einer HGB-Bilanzierung zu einem Ausweis derivativer Instrumente über dem Bilanzstrich führen könnten.²¹
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland, die sich aus der positiven bzw. negativen Wertentwicklung derivativer Positionen ergeben, haben mittlerweile einen Umfang erreicht, der bei der Ermittlung des deutschen **Auslandsvermögens** nicht länger vernachlässigt werden kann. Die neuen Positionen über positive bzw. negative Marktwerte aus Finanzderivaten fließen deshalb künftig als Aktiv- bzw. Passivkomponenten in die Berechnung des deutschen Auslandsvermögensstatus ein. Entsprechen-

¹⁹ bisheriger Grundsatz: Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte

²⁰ Derivate, die zur Absicherung innerhalb einer Bewertungseinheit dienen, bleiben jedoch unberücksichtigt (siehe auch Neufassung des § 254 HGB-E).

²¹ z.B. Die Wirtschaftsprüfung, 1-2/2006, S. 9 ff.; Finanz Betrieb 11/2005, S. 728 ff.;

U:\Eigene Dateien\Statistik\0 Update Regulation EZB-2001-13\Weiterentwicklung\Umsetzungsprozess in D\Veröffentlicht\2009-04-03\Grunddokumente\2009-04-0 Entwurf Vorläufige Erläuterungen-15-veröff.doc

de Daten werden nun über den Auslandsstatus der Banken (MFIs) erfragt (vgl. Gliederungspunkt 3.2).

▪ **Praktische Umsetzung des Ausweises der Derivate-Positionen „über oder unter dem Bilanzstrich“**

Ab dem Berichtstermin Juni 2010 sind für bankstatistische Zwecke alle Derivate-Positionen in den BISTA-Hauptvordrucken HV12 bzw. HV22 (bzw. Teile davon auch in den Zeilen 217 bis 219 bzw. 408 bis 410 des Auslandsstatus der Banken (MFI) (AUSTA)) auszuweisen. Sollte das BilMoG zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten sein oder zwar in Kraft getreten sein, aber keine Regelung enthalten, die einen Ausweis von Derivate-Positionen über dem Bilanzstrich vorsieht, so wären alle „Derivate-Positionen“ „unter dem Bilanzstrich“ in den BISTA-Positionen HV12 197 bzw. HV22 511 auszuweisen²². Mit Inkrafttreten des BilMoG und unter der Voraussetzung, dass das BilMoG einen Ausweis bestimmter Derivate „über dem Bilanzstrich“ vorsehen wird, sind die betroffenen Teilbestände in den Positionen HV12 186 bzw. HV22 505 umzubuchen; dadurch verursachte größere Veränderungen sind der zuständigen Fachstelle anzuzeigen.

◆ **„Marktwerte von Derivaten“**

Hier ist der „beizulegende Zeitwert“ am Meldestichtag zu melden.

1.3 Weitere erläuterungsbedürftige Änderungen in der BISTA

1.3.1 Hauptvordruck Blatt 1 bis 4 (Aktiva und Passiva)

1.3.1.1 Handelsbuchpositionen

Die Positionen HV12 196 und HV22 480 „Handelsbuchpositionen“ werden neu eingerichtet; vgl. Gliederungspunkt „1.1“.

1.3.1.2 Ergänzende Untergliederungen zu den „Übrigen Aktiva und Passiva“ (HV11 176 und HV21 326)

- ◆ Es erfolgt eine tiefere Untergliederung der Positionen. Somit können Datenanfragen der EZB zur Zusammensetzung der übrigen Aktiva und Passiva künftig weitgehend ohne „Sonderumfragen“ bei den meldepflichtigen Instituten beantwortet werden. Einige „darunter“-Positionen wie **Rechnungsabgrenzungsposten, Steuervorauszahlungen²³, versteuerte Pauschalwertberichtigungen** oder auch erhaltene bzw. gezahlte **Optionspreise bzw. -**

²² Die Ausweisregeln des HGB sehen derzeit keinen Ausweis von Derivaten vor.

²³ gemäß § 244, Abs. 2 HGB

prämien dürften selbsterklärend sein und sollen hier nicht näher betrachtet werden.

- ◆ In den Positionen „**Aufgelaufene Zinsen auf Kredite und Wertpapiere**“ (HV12 178, HV12 183, HV22 336 und HV22 337) sind die berechneten und gebuchten **aufgelaufenen/anteiligen Zinsen** für Aktiv- bzw. Passiv-Positionen auszuweisen.
- ◆ Zu den „**Marktwerten von Derivaten**“ siehe Gliederungspunkte „1.1“ und „1.2.8“.
- ◆ **Verbindlichkeiten aus vorausbezahlten Beträgen** im Zusammenhang mit „hardware-“ oder „softwaregestütztem“ **elektronischen Geld** (z.B. Geldkarten)
 - Gemäß § 1, Abs. 14 KWG handelt es sich bei elektronischem Geld um Werteinheiten in Form einer Forderung gegen die ausgebende Stelle, die (1.) auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind, (2.) gegen Entgegennahme eines Geldbetrags ausgegeben werden und (3.) von Dritten als Zahlungsmittel angenommen werden, ohne gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.
 - Die bisher schon vorhandene Position HV22 329 „**Geldkarten-Aufladungsgegenwerte**“ wird durch die Position HV22 501 „darunter: auf Euro lautend“ ergänzt, da am Markt mittlerweile Produkte zu finden sind, die kartengestützte Varianten bereits marktüblicher – aber typischerweise nicht auf Euro lautender - Geschäfte darstellen (z.B. werden Reiseschecks zunehmend durch „Reisescheck-Geldkarten“ ersetzt).
 - Bei „**Netzgeld**“ handelt es sich um vorausbezahlte elektronische Zahlungseinheiten (die keine Geldkarten-Aufladungsgegenwerte darstellen), die vom Benutzer auf Computerfestplatten gespeichert und einmalig oder mehrfach zur „anonymen“ Zahlung verwendet werden; dabei werden die Werteinheiten von „Festplatte“ zu „Festplatte“ übertragen. Gemäß einer Konvention²⁴ waren passivierte Zahlungseinheiten aus dem **Netzgeldgeschäft und Vorauszahlungen aus ähnlichen „softwarebezogenen“**, also nicht kartengestützten Zahlungsverfahren bislang unter Position HV21 222 auszuweisen und in der Anlage C1 der Spalte 01 („täglich fällig“) sowie – wenn eine sektorale Aufgliederung nicht möglich war - der Zeile 122 („wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen“) zuzuordnen.
Mit der Neufassung der BISTA-Anforderungen wird nun in der neuen

Position HV22 502 ein separater Ausweis für alle nicht in der Position HV22 329 auszuweisenden Formen elektronischen Geldes erforderlich; ein Ausweis in Position HV21 222 bzw. der Anlage C1 entfällt damit ab dem BISTA-Berichtstermin Juni 2010.

1.3.1.3 Ergänzende Positionen zu den „Nachrangigen Verbindlichkeiten“ (HV21 280)

Bislang hat die Bundesbank auf die für EZB-Zwecke erforderliche Euro-Untergliederung der Position HV21 280 „Nachrangige Verbindlichkeiten“ verzichtet; zur Verbesserung der Datenlage werden die Positionen ~~HV22 283~~, HV22 284 und HV22 285 eingeführt.

[Siehe auch Gliederungspunkt 1.2.3.](#)

1.3.1.4 Erweiterung der Positionen unter dem Bilanzstrich

Erfragung einzelner Positionen, die zur Erfüllung von Berichtspflichten an die EZB benötigt werden.

- ◆ „Marktwerte von Derivaten (sofern nicht unter HV12 186 bzw. HV22 505 ausgewiesen)“ HV12 197 bzw. HV22 511
Ausweis aller Derivate-Positionen, die nicht unter HV12 186 bzw. HV22 505 ausgewiesen werden. Näheres siehe Gliederungspunkt 1.2.8.
- ◆ Verbriefungen und sonstige Kreditverkäufe/-käufe, HV12 179 bis HV12 181
→ vgl. Gliederungspunkt 1.2.1
Für detaillierte Beschreibungen siehe Internetseite der Deutschen Bundesbank, Pfad: Meldewesen > Bankenstatistik > Neufassung der EZB-Verordnungen > Dokument „Hinweise und Beispiele zum Ausweis von Verbriefungstransaktionen und sonstigen Kreditverkäufen/ -käufen in der monatlichen Bilanzstatistik“
- ◆ Anzahl der Beschäftigten
Dieser Indikator bezieht sich auf die durchschnittliche Anzahl der im Referenzjahr beschäftigten Mitarbeiter und wird sowohl nach Köpfen (HV22 473) als auch „umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte“ (HV22 472) benötigt.

1.3.2 Anlage B3

Die Anlage B3, die mit dem Übergang auf die Europäische Währungsunion im Jahr 1999 eingeführt und nach den damaligen Vorgaben konzipiert worden war, sah eine Untergliederung für wirtschaftlich selbständige Privatpersonen noch

²⁴ Bundesbank-Rundschreiben aus Dezember 1999

nicht vor. In der neu gefassten Verordnung der EZB werden entsprechende Angaben für den Verwendungszweck „sonstige Kredite“ angefordert.

1.3.3 Anlage B4

Die Anlage B4, die zur Umsetzung der Verordnung EZB/2001/13 im Jahr 2002 eingeführt und nach den damaligen Vorgaben konzipiert worden war, sah eine Untergliederung der Privatpersonen noch nicht vor. In der neuen Verordnung der EZB wird der Sektor „Privatpersonen“ nun detaillierter aufgegliedert. In der Anlage B4 wurde dies durch separate Erfragung der „wirtschaftlich unselbständigen und sonstigen Privatpersonen“ gelöst. Diese Umsetzung ermöglicht auch die Erfragung des „darunter“-Anteils der Ratenkredite²⁵ an den Konsumentenkrediten und den sonstigen Krediten.

1.3.4 Neu eingeführte Anlage B5 zu „Besicherung und Verwendungszweck“

Mit der Untergliederung der Kredite an „sonstige Unternehmen“ und „Privatpersonen (einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck)“ nach **grundpfandrechtl. besicherten Krediten** („real estate collateral“) möchte die EZB Erkenntnisse darüber gewinnen, in welchem Umfang das Phänomen des sog. „Mortgage Equity Withdrawal“ (MEW) in der Europäischen Währungsunion (EWU) vorkommt²⁶.

Auf der Anlage B5 werden daher entsprechende Daten über die Darlehensbesicherung für das Inland und die EWU erhoben. Es sind jeweils die Kredite nach dem Verwendungszweck anzugeben, die „grundpfandrechtl. besichert“ (Immobilien sicherheiten) sind. Grundsätzlich gilt ein Kredit als durch Immobilien besichert, wenn der im **Grundbuch** eingetragene Betrag der **Immobilien sicherheit** zum **Zeitpunkt der Kreditausreichung mindestens** dem Kreditbetrag des zu **besichernden Kredits entspricht**. Die einmal getroffene Entscheidung, einen Kredit als „grundpfandrechtl. besichert“ zu klassifizieren, ist im Zeitablauf beizubehalten („Ursprungs-Besicherungsprinzip“).

Diese Ausweismethode weicht insofern von der bankaufsichtlichen Behandlung von Realkrediten ab, dass es aus bankaufsichtlicher Sicht zulässig ist, einen durch Immobilien besicherten Kredit im Rahmen des sogenannten „unechten Realkreditsplittings“ im Zeitablauf in den Beleihungsrahmen hineinschrumpfen zu lassen. Dieses Prinzip des „unechten Realkreditsplittings“ bleibt für Zwecke der Anlage B5 außer Betracht.

Entwurf des Erläuterungstextes:

„Kredite,

²⁵ analog zur definitorischen Abgrenzung in der vierteljährlichen Kreditnehmerstatistik

²⁶ Unter MEW wird folgende „hybride“ Kreditbeziehung zu einem Kunden verstanden: Immobilien, für die üblicherweise eine Hypothekensicherheit zu stellen ist, werden als Besicherung für ein Darlehen herangezogen, das für andere Zwecke – zum Beispiel Konsumzwecke – aufgenommen wird, wenn das ursprünglich damit besicherte „Hypothekendarlehen“ abbezahlt ist. Damit wird Kapital, das von der Erhebungsmethodik her einem Vermögensgegenstand zugerechnet wird, für z.B. Konsumzwecke verwendet.

- die bei Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes (KSA) durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien, die vom Eigentümer gegenwärtig oder künftig selbst bewohnt oder zu Wohnzwecken vermietet werden, besichert sind, oder die bei Anwendung des KSA durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien im Inland oder auf dem Gebiet eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), der das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Nr. 51 der Richtlinie 2006/48/EG (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Solvabilitätsverordnung (SolvV)) in Anspruch genommen hat, besichert sind, oder
- die bei Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes unter Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten bei Ausfall (F-IRBA) durch Wohnimmobilien, die vom Eigentümer gegenwärtig oder künftig selbst bewohnt werden oder zu Wohnzwecken vermietet werden, oder durch Gewerbeimmobilien besichert sind,

gelten als grundpfandrechtlich besichert, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Für den Kreditbetrag ist eine grundpfandrechtliche Sicherheit in mindestens gleicher Höhe bestellt, verpfändet oder abgetreten. Für bankstatistische Zwecke wird eine derartige grundpfandrechtliche Besicherung bis höchstens zum Marktwert der Immobilie nach § 16 Abs. 2 Satz 4 des Pfandbriefgesetzes anerkannt. Alternativ zum Marktwert kann der Beleihungswert nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes oder ein anders ermittelter nachhaltig erzielbarer Wert, der diesen Anforderungen genügt, herangezogen werden.
2. Der Wert der Immobilie ist nicht erheblich von der Bonität des Schuldners abhängig.
3. Für nicht im Inland belegene Wohnimmobilien ist die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nicht erheblich von der wirtschaftlichen Entwicklung der verpfändeten Immobilie oder dem Projekt abhängig, zu dem diese Immobilie gehört, insbesondere von Zahlungsströmen, die von der Immobilie erzeugt werden, und hängt von seiner Fähigkeit ab, die Zahlungsverpflichtung aus anderen Quellen zu bedienen. Falls die zuständigen Behörden in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes für ihr Hoheitsgebiet die Einhaltung der Voraussetzungen in Anhang VI Teil 1 Nr. 49 der Richtlinie 2006/48/EG (vgl. § 35 Abs. 2 Satz 2 SolvV) bzw. Anhang VIII Teil 1 Nr. 16 der Richtlinie 2006/48/EG (vgl. § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 SolvV) festgestellt haben, gilt diese Anforderung für in diesem Staat belegene Immobilien als erfüllt.
4. Die Zahlungsfähigkeit des Schuldners bei Gewerbeimmobilien ist nicht erheblich von der wirtschaftlichen Entwicklung der verpfändeten Immobilien oder dem Projekt abhängig, zu dem diese Immobilie gehört, insbesondere von Zahlungsströmen, die von der Immobilie erzeugt werden, und hängt von seiner Fähigkeit ab, die Zahlungsverpflichtung aus anderen Quellen zu bedienen. Für im Inland belegene Gewerbeimmobilien gilt diese Anforderung als erfüllt, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 SolvV wenigstens jährlich bekannt gibt, dass die Höchstverlustraten für Adressrisikopositionen, die durch Gewerbeimmobilien besichert sind, nicht überschritten wurden. Für in einem anderen Staat des

Europäischen Wirtschaftsraumes belegene Gewerbeimmobilien gilt diese Anforderung als erfüllt, wenn dieser Staat das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Nr. 58 der Richtlinie 2006/48/EG (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 SolvV) bzw. das Wahlrecht nach Anhang VIII Teil 1 Nr. 17 der Richtlinie 2006/48/EG (vgl. § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 SolvV) ausübt und wenigstens jährlich bekannt gibt, dass die Höchstverlustraten für Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien in diesem Staat eingehalten werden.

Für Institute, die ihre Eigenkapitalanforderungen nach dem IRBA unter Verwendung eigener Schätzungen von Verlustquoten bei Ausfall (A-IRBA) berechnen, gelten Kredite als grundpfandrechtlich besichert, wenn für den Kreditbetrag eine grundpfandrechtliche Sicherheit in mindestens gleicher Höhe bestellt, verpfändet oder abgetreten ist. Für bankstatistische Zwecke wird eine derartige grundpfandrechtliche Besicherung bis höchstens zum (institutsintern) ermittelten Wert der Immobilie anerkannt.

Die einmal getroffene Entscheidung, einen (einer Verwendungszweck-Kategorie zugeordneten) Kredit als „grundpfandrechtlich besichert“ zu klassifizieren, ist im Zeitablauf beizubehalten („Ursprungs-Besicherungsprinzip“). Dabei ist zu beachten, dass diese Klassifikation im Bereich der Immobilienkredite für Zwecke der Bilanz- und Zinsstatistik übereinstimmen muss. Daraus folgt, dass alle Kredite, die für die Zwecke der Bilanzstatistik als grundpfandrechtlich besichert gelten, auch in der Zinsstatistik als besichert auszuweisen sind, sofern diese dem Zinsneugeschäft zuzuordnen sind. Der Umkehrschluss gilt jedoch nicht, da sich die Definition eines besicherten Kredites zwischen Bilanzstatistik und Zinsstatistik deutlich unterscheidet. Während im Rahmen der Bilanzstatistik nur Immobiliensicherheiten bei der Kreditbesicherung berücksichtigt werden, erstreckt sich die Definition der Besicherung im Rahmen der Zinsstatistik auf sämtliche in Anlehnung an die bankaufsichtlichen Regelungen zur Verfügung stehenden Sicherungsinstrumente (siehe Gliederungspunkt 2.4).

Im Inland tätige rechtlich unselbständige Zweigstellen ausländischer Banken (ZaB) und sonstige zur Bilanzstatistik meldepflichtige Institute, für die o.g. Regelungen der Richtlinie 2006/48/EG bzw. der SolvV nicht gelten oder die von der Anwendung dieser Regelungen aus sonstigen Gründen ausgenommen sind, weisen Kredite dann als „grundpfandrechtlich besichert“ aus, wenn für den Kreditbetrag bei Kreditausreichung eine grundpfandrechtliche Sicherheit in mindestens gleicher Höhe bestellt, verpfändet oder abgetreten wurde.

Begründung

In Anhang II Teil 2 der Verordnung EZB/2008/32 („BISTA-Verordnung“) wird festgelegt, dass für "Zwecke des (bankstatistischen) Berichtssystems die Untergliederung der Kredite nach Immobiliensicherheiten den Gesamtbetrag ausstehender Kredite beinhaltet, die im Einklang mit Anhang VIII Teil 1 Nr. 13 bis 19

der Richtlinie 2006/48/EG besichert sind und ein Verhältnis zwischen ausstehenden Krediten und Sicherheiten von 1 oder unter 1 aufweisen. Wenn diese Regeln von dem Berichtspflichtigen nicht angewandt werden, basiert die Festlegung der in diese Untergliederung einzubeziehenden Kredite auf dem zur Erfüllung der Eigenkapitalanforderungen gewählten Ansatz."

Anhang VIII Teil 1 Tz. 13 bis 19 der Richtlinie 2006/48 EG regelt die Anerkennungsfähigkeit von Immobiliensicherheiten für Institute, die ihre bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen unter Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten bei Ausfall nach § 93 SolvV berechnen.

Für Institute, die den Standardansatz anwenden, regelt Anhang VI Teil 1 Tz. 45 bis 60 der Richtlinie 2006/48/EG die Anerkennungsfähigkeit entsprechend.

Im Gegensatz zu den Regelungen nach Anhang VIII Teil 1 Tz. 13 der Richtlinie 2006/48/EG (Gewerbeimmobilien im F-IRBA) erkennt Anhang VI Teil 1 Tz. 51 i.V.m. Tz. 57 der Richtlinie 2006/48/EG (Gewerbeimmobilien im KSA) nur im EWR Raum belegene Gewerbeimmobilien als Sicherheiten an. Der erste Teil von Satz 1 des Erläuterungstextes spiegelt diesen Sachverhalt wider.

Satz 1 Nr. 1 regelt die Bewertung der Sicherheit unter Berücksichtigung der in der Tabelle in Anhang II Teil 2 der "BISTA-Verordnung" niedergelegten Bedingung, dass der Wert der Sicherheit den Wert des Kredites nicht unterschreiten darf. Die Bewertung der Immobiliensicherheit erfolgt in Anlehnung an § 20 a Abs. 5 KWG.

Satz 1 Nr. 2 des Erläuterungstextes setzt Anhang VIII Teil 1 Tz.13 a (Wohn- und Gewerbeimmobilien im F-IRBA), Anhang VI Teil 1 Tz. 48 a (Wohnimmobilien im KSA) und Tz. 54 a (Gewerbeimmobilien im KSA) der Richtlinie 2006/48/EG um.

Satz 1 Nr. 3 des Erläuterungstextes lehnt sich an die Regelungen der Solvabilitätsverordnung (SolvV) an und übt das Wahlrecht nach Anhang VIII Teil 1 Nr. 16 (Wohnimmobilien im F-IRBA) bzw. nach Anhang VI Teil 1 Tz. 49 (Wohnimmobilien im KSA) der Richtlinie 2006/48/EG aus, indem die hier umgesetzte Anforderung von Anhang VIII Teil 1 Nr. 13 Buchstabe b (Wohnimmobilien im F-IRBA) bzw. Anhang VI Teil 1 Tz. 48 Buchstabe b (Wohnimmobilien im KSA) für im Inland belegene Immobilien nicht verlangt wird.

Satz 1 Nr. 4 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 17 und 19 (Gewerbeimmobilien im F-IRBA) bzw. Anhang VI Teil 1 Tz. 54 Buchstabe b (Gewerbeimmobilien im KSA) unter gleichzeitiger Ausübung des Wahlrechtes nach Anhang VIII Teil 1 Tz. 19 (Gewerbeimmobilien im F-IRBA) bzw. Anhang VI Teil 1 Tz. 58 (Gewerbeimmobilien im KSA) der Richtlinie 2006/48/EG um. Die Ausübung dieser Wahlrechte entspricht der nationalen Umsetzung im Rahmen der Solvabilitätsverordnung.

Die Bedingung nach Anhang VIII Teil 1 Nr. 18 (Gewerbeimmobilien im F-IRBA) bzw. Anhang VI Teil 1 Tz. 59 (Gewerbeimmobilien im KSA) wird in der Form umgesetzt, dass gemäß Satz 1 Nr. 4 des Erläuterungstextes die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für im Inland belegene Gewerbeimmobilien bzw. die jeweilige Aufsichtsbehörde für in einem anderen Staat des EWR-Raumes belegene Gewerbeimmobilien wenigstens jährlich bekannt gibt, dass

die Höchstverlusten für Adressrisikopositionen, die durch Gewerbeimmobilien besichert sind, nicht überschritten wurden. Erfolgt eine derartige Veröffentlichung nicht, ist davon auszugehen, dass diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, sodass die betroffenen Gewerbeimmobilien solange nicht als Sicherheiten anerkannt werden können, bis die Einhaltung der Bedingungen nach Satz 1 Nr. 4 durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden wieder bestätigt wird.

Satz 2 und 3 des Erläuterungstextes regeln die Anerkennungsfähigkeit grundpfandrechtlicher Besicherungen für Institute, die ihre bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen nach dem

A-IRBA berechnen. Die Richtlinie 2006/48/EG hat in diesem Zusammenhang keine konkreten Regelungen vorgegeben. Die Ausführungen sind entsprechend kurz gefasst.“

Zu beachten: Diese Anlage ist nur **vierteljährlich** zum Quartalsende zu melden.

1.3.5 Neu eingeführte Anlage B6 zu „Restlaufzeit und Zinsanpassung“

Das analytische Interesse an den in der Anlage B6 zu meldenden Daten richtet sich darauf, wie die „sonstigen Unternehmen“ und die „Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck)“ im Inland und in der Europäischen Währungsunion von Änderungen der EZB-Zinssätze betroffen sind, d.h. mit welcher Zeitverzögerung ein Leitzinsimpuls auf welches Buchforderungsvolumen „durchwirkt“. Insbesondere sollen die Wohlfahrtseffekte von Zinssetzungen der EZB abgeschätzt werden. Dazu ist es erforderlich, dass die auf Euro lautenden Kredite nach Restlaufzeiten und Zinsanpassungsfristen untergliedert werden.

Für die Berechnung der Restlaufzeiten können die Methoden angewendet werden, die für das bankaufsichtliche Meldewesen zugelassen sind. Nach diesen Vorgaben sind die **Restlaufzeiten** für jeden Quartalsendtermin kalendergenau zu berechnen. Sollte dies im Einzelfall Probleme bereiten, so sind wir bereit, auch die im BAKred-Rundschreiben 18/1999²⁷ zum Grundsatz II unter Punkt 10, Wahlmöglichkeit 1 dargestellte „30-Tage-Monatsmethode“ bei der Berechnung der jeweiligen Restlaufzeiten zu akzeptieren.

Eine **Zinsanpassung** ist als Änderung des Zinssatzes eines Kredites zu verstehen, die im betreffenden Kreditvertrag vorgesehen ist. Kredite, die einer Zinsanpassung unterliegen, umfassen unter anderem Kredite mit Zinssätzen, die in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Entwicklung eines Index (z.B. Euribor) revidiert werden, Kredite mit Zinssätzen, die laufend revidiert werden („vari-

able Zinssätze“) und Kredite mit Zinssätzen, die nach dem Ermessen der Bank (MFI) revidierbar sind.

Aufgrund der gewählten Abgrenzung der **Ursprungslaufzeiten** überlappen sich die in den Spalten 01/02 und 03/04 abgefragten Sachverhalte teilweise.

Zu beachten: Diese Anlage ist nur **vierteljährlich** zum Quartalsende zu melden.

1.3.6 Neu eingeführte Anlage B7 „Revolvierende Kredite, Überziehungskredite und Kreditkartenforderungen“

Die EZB unterscheidet für Zwecke der Bilanzstatistik die überschneidungsfreien²⁸ Kategorien „revolvierende Kredite und Überziehungskredite“ und „Kreditkartenkredite“. Die in der Anlage B7 ausgewiesenen Bestände dieser Kreditarten stellen eine Teilmenge der Hauptvordruckposition HV11 071 dar. Sie sind in den Anlagen B1, B3, B4 und B5 dem kurzfristigen Laufzeitband (bis zu einem Jahr) zuzuweisen²⁹. Sofern in diesen Anlagen eine Untergliederung nach Verwendungszweck erfragt wird, sind diese Kreditformen den „Konsumentenkrediten“ zuzuordnen. Dies gilt auch für die entsprechenden nicht auf Euro lautenden „revolvierenden Kredite, Überziehungskredite und Kreditkartenforderungen“; diese werden aber in der Anlage B7 nicht erfragt.

Bislang waren Überziehungskredite und andere täglich fällige Kredite ununterscheidbar in dem Laufzeitband bis zu einem Jahr in der BISTA enthalten. In der Zinsstatistik haben diese Kredite seit deren Einführung eine eigenständige Kategorie gebildet. Um die Vergleichbarkeit der Daten aus diesen beiden Erhebungen zu verbessern, werden auf der Anlage B7 diese täglich fälligen Kredite (erweitert um „revolvierende Kredite“) separat gezeigt.

Überziehungskredite werden auf laufenden Konten³⁰ eingeräumt. Der vom Kreditnehmer geschuldete Gesamtbetrag ist unabhängig davon zu melden, ob er innerhalb oder außerhalb eines im Vorhinein zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer vereinbarten Limits in Bezug auf die Höhe und/oder die Höchstdauer des Kredits liegt.

Revolvierende Kredite sind „artverwandte“ Kredite, die alle folgenden Eigenschaften besitzen: (1.) der Kreditnehmer kann die Mittel bis zu einem im Voraus genehmigten Kreditlimit nutzen oder abheben, ohne den Kreditgeber davon im Voraus in Kenntnis zu setzen; (2.) der verfügbare Kreditbetrag kann sich mit Aufnahme und Rückzahlung von Krediten erhöhen bzw. verringern; (3.) der Kredit kann wiederholt genutzt werden; (4.) es besteht keine Pflicht zu regelmäßiger

²⁸ Abweichend von den Regelungen zur Zinsstatistik

²⁹ Ein Ausweis in der Anlage B6 ist nicht vorgesehen.

³⁰ bei Privatpersonen auch Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten

Rückzahlung der Mittel. Es sind nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Beträge zu melden. Ein Kreditrahmen ist eine Vereinbarung zwischen einem Kreditgeber und einem Kreditnehmer, die es einem Kreditnehmer erlaubt, für einen bestimmten Zeitraum und bis zu einem gewissen Betrag Kredite in Anspruch zu nehmen und diese nach seinem Ermessen vor einem festgelegten Datum zurückzuzahlen. Mittels eines Kreditrahmens verfügbare Beträge, die noch nicht abgehoben oder bereits zurückgezahlt worden sind, stellen Kreditzusagen dar und sind hier nicht zu melden. Als revolving-Kredite verstehen wir auch die häufig als „**Abruf- und Rahmenkredite**“ bezeichneten Kredite, für die vertraglich keine regelmäßige Mindest-Tilgungsrate vereinbart wurde.

Für „**Abruf- und Rahmenkredite**“, für die vertragliche Vorkehrungen getroffen wurden, dass im Falle der Ausreichung eines Kredits eine **regelmäßige Mindest-Tilgungsrate** (z.B. ein fester monatlicher oder ein bestimmter auf die ausstehende Kreditsumme bezogener prozentualer Betrag) automatisch von einem angegebenen Referenzkonto eingezogen werden soll, gilt: Im Falle solcher Vereinbarungen ist für bankstatistische Zwecke bei Einräumung des Kredits eine fiktive Laufzeit zu berechnen, die sich aus der maximalen Kreditsumme und der vereinbarten monatlichen Tilgung ergibt. Sobald ein solcher Kredit in Anspruch genommen wird, ist der Betrag **in den Anlagen B1 bzw. B3** (und nicht in Anlage B7) in dem Laufzeitband, das der fiktiven Laufzeit entspricht, auszuweisen.

Kreditkartenforderungen werden auf speziellen Kartenkonten gebucht. Die Kreditkartenkredite werden nach „unechten“³¹ und „echten“³² Kreditkartenkrediten gegliedert.

Unter einem „**unechten Kreditkartenkredit**“ ist die Stundung der Kreditkartenforderungen, die während einer Abrechnungsperiode zusammenkommen, zu verstehen. In dieser Phase werden üblicherweise keine Sollzinsen in Rechnung gestellt. Sobald dem Kreditkartenbesitzer die Rechnung zugestellt wird und dieser den Rechnungsbetrag nicht bis zum angegebenen Termin begleicht, sondern der Betrag auf dem Kreditkartenkonto verbleibt, wird der unechte zum „**echten Kreditkartenkredit**“. Für diesen wird dann der entsprechende Sollzins erhoben und häufig sind Mindestmonatsraten zu leisten, um echte Kredite damit (zumindest teilweise) zurückzuzahlen. Der Geschäftspartner für diese Kreditformen ist das Wirtschaftssubjekt, das dafür haftet, ausstehende Beträge im Einklang mit der vertraglichen Vereinbarung später zurückzuzahlen; dieses ist bei privat genutzten Karten mit dem Karteninhaber identisch, nicht aber bei Geschäftskarten.

Der vom Kreditnehmer geschuldete Gesamtbetrag ist unabhängig davon zu melden, ob er innerhalb oder außerhalb eines im Vorhinein zwischen dem Kreditge-

³¹ Bezeichnung auch: "charge card credit", "convenience credit card credit"; gemeint sind auch "delayed debit card credits", d.h. Karten mit verzögerter Debitfunktion, ohne dass diese zwangsläufig als Kreditkarte bezeichnet sind

³² Bezeichnung auch: "extended credit card credit"

ber und dem Kreditnehmer vereinbarten Limits in Bezug auf die Höhe und/oder die Höchstdauer des Kredits liegt.

1.3.7 Anlagen E1 bis E3

Seit dem Beginn der Europäischen Währungsunion im Jahr 1999 sind Wertpapierleihe-Geschäfte in der BISTA wie Wertpapier-Pensionsgeschäfte bzw. Repo-Geschäfte darzustellen, d.h., die entliehenen Wertpapiere sind weiterhin in der Bilanz des Verleihers und nicht des Entleihers auszuweisen. Demgegenüber sind Wertpapiere, die nach der Entleihe³³ weiterverkauft wurden, wie reine **Leerverkäufe** von den entsprechenden Wertpapierpositionen abzusetzen.

Bei der Plausibilisierung der Bestandsveränderungen und Bewertungskorrekturen, die im Rahmen der BISTA und des Auslandsstatus bislang gemeldet wurden, haben vor allem die darin ununterscheidbar enthaltenen Leerverkäufe häufig zu interpretationsbedingten Rückfragen bei den meldepflichtigen Instituten geführt. Um den damit verbundenen Aufwand zu reduzieren und die Aussagekraft der gemeldeten Daten und die Konsistenz zur Depotstatistik zu erhöhen, wird in den drei Meldeschemata die zusätzliche Spalte „nachrichtlich: Bruttobestand (in den Spalten x und y enthalten)“ eingearbeitet, in der der Bestand an entsprechenden Wertpapieren vor Abzug der Leerverkäufe (oder ähnlich wirkender Effekte) zu zeigen ist.

Schließlich muss in Anlage E2 die vollständige Untergliederung des Sektors der „Unternehmen (Nicht-MFIs)“ (Inland, Zeile 120; andere Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, Zeile 132)) eingeführt werden. Diese Untergliederung war schon in der Bilanzstatistikverordnung EZB/2001/13 enthalten, seinerzeit aber (noch) nicht in die Meldeschemata aufgenommen worden.

Auf die Angabe der Nominalwerte, die bislang jeweils per Bestand am Jahresende zu erstellen und formlos an die Bundesbank zu übermitteln war, wird zukünftig verzichtet.

1.3.8 Anlagen F1 ~~und F2~~

Die Geldmenge M3 enthält definitionsgemäß die begebenen Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu 2 Jahren. In den entsprechenden Laufzeitbändern werden von verschiedenen Instituten seit geraumer Zeit sogenannte „hybride“ Wertpapiere (Positionsbezeichnung: „**Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%**“) ausgewiesen, deren Wert von der Wertentwicklung anderer Wertgegenstände (Basiswerte) wie z. B. Aktien, Indizes, Waren oder Warenkörben abhängt (z.B. „Zertifikate“, aber auch Credit Linked Notes (CLN)). In den letzten Jahren haben solche Papiere eine starke Verbreitung gefunden. Nach den in Deutschland geltenden Bewertungsvorschriften sind begebene Inhaberschuldverschreibungen nach § 793 BGB nach dem Vorsichtsprinzip mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren. Dieser Rückzahlungsbetrag kann mehr oder weniger stark von den tatsächlichen Marktwerten abweichen.

³³ oder die Entleihe zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs noch nicht stattgefunden hat

chen. Im für den Anleger ungünstigsten Fall verfällt das Papier wertlos bzw. wird zu einem geringfügigen „Erinnerungswert“ zurückgezahlt. Dieses Auseinanderklaffen von Bilanzwert und tatsächlich erzielbarem Wert führt dazu, dass die Einbeziehung dieser Papiere mit ihrem Bilanzwert zu einer Überzeichnung der Geldmenge M3 führt. Deshalb sollen diese Papiere gesondert gezeigt werden, um den Grad der Überzeichnung grob abschätzen zu können.

Zu diesem Zweck genügt es auch nicht mehr, dass die nachrangigen börsenfähigen Schuldverschreibungen nur in einer Summe auf dem Hauptvordruck gezeigt werden. Die Anlage F1 wird erweitert, um den Anforderungen der EZB hier Rechnung zu tragen.

Zu Anlage E4, „eigene Schuldverschreibungen“ siehe auch Gliederungspunkt 1.2.3. Hier sind auch die zurückgekauften eigenen „Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%“ auszuweisen.

1.3.9 Anlage H

Die Berechnung des Mindestreservesolls wurde modifiziert; näheres siehe Entwurf der Anlage H.

1.3.10 Sonstige Klarstellungen zu einzelnen Meldepositionen

[wird noch ergänzt]

1.3.11 Meldeschemata und –positionen, für die Bewertungskorrekturen zu melden sind

Veränderungen durch Bewertungskorrekturen in der Berichtsperiode sind für die Anlagen A1, B1³⁴, B3, B4, B5, B6, B7, E1, E2 und E3 zu melden. Bei den Anlagen B5 und B6 bezieht sich diese Berichtsperiode der Bewertungskorrekturen auf ein Quartal³⁵, bei allen anderen Anlagen auf einen Monat.

Bewertungskorrekturen für Passivpositionen sind weiterhin nicht erforderlich; siehe aber auch Gliederungspunkt 1.1.

1.3.12 BISTA-Meldetermin

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats (bzw. Quartals für die Anlagen B5 und B6) zu übermitteln.

³⁴ Bausparkassen: B1 und B2

³⁵ d.h. die Summe der Bewertungskorrekturen der drei Berichtsmonate der BISTA; vgl. bestehende Regelung der vierteljährlichen Kreditnehmerstatistik

U:\Eigene Dateien\Statistik\0 Update Regulation EZB-2001-13\Weiterentwicklung\Umsetzungsprozess in D\Veröffentlicht\2009-04-03\Grunddokumente\2009-04-0 Entwurf Vorläufige Erläuterungen-15-veröff.doc

1.4 Besonderheiten für Bausparkassen

Prinzipiell gelten alle neuen Meldeanforderungen auch für Bausparkassen. Darüber hinaus ist zukünftig auch die Anlage B4³⁶ (einschl. Anlage B4B, Bewertungskorrekturen) zu melden.

Nicht zu melden ist hingegen die Anlage B7.

Bestehende Meldeanforderungen gelten fort, sofern ihre Aufhebung nicht explizit genannt ist.

1.5 Anforderungen für die Bilanzstatistik-Meldungen der „Auslandsfilialen“ bzw. der „Gesamtinstitute“

Prinzipiell sind alle Meldeschemata der überarbeiteten BISTA-(Inlands)Meldung auch für die Auslandsfilial- und Gesamtinstituts-Meldungen einzureichen. Somit ist die Verwendbarkeit der Bilanzstatistik-Daten als Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 KWG weiterhin gegeben. Nach Absprache mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sind folgende Meldeschemata nur für den Inlandsteil einzureichen:

- Bereits bestehende Meldeschemata
 - Meldeschemata B3, B4, C3, C4
 - Meldeschemata zu Bewertungskorrekturen (vgl. Gliederungspunkt „1.3.11“)
- Neue Meldeschemata A3, C5, B5, B6, B7

1.6 Bankstatistische Regionalergebnisse (Regionalstatistik)

Es sind keine neuen Vordrucke geplant; die Änderungen in den Anlagen B1, C1 und C2 sind nicht in die Anlagen B8, C8 und C9 einzuarbeiten.

2 Zinsstatistik

2.1 Revolvierende Kredite und Überziehungskredite

Da die neuen Bankenstatistikverordnungen sowohl das Ziel einer Harmonisierung bei der Behandlung von Kreditprodukten zwischen den Ländern als auch eine Harmonisierung der Statistiken untereinander verfolgen, wird die Kategorie „Überziehungskredite“ weiter gefasst und heißt nun „revolvierende Kredite und

³⁶ Die Abstimmung von Positionen der Anlage B4 mit bestimmten Positionen der Kreditnehmerstatistik entfällt.

Überziehungskredite“ und wird in den Positionen ZB 12 und 23 des Meldeboogens für das Neugeschäft gemeldet, wobei für diese Positionen die Volumina als Bestände am Monatsende zu melden sind. Die revolvingierenden Kredite sind dabei wie in Abschnitt 1.3.6 definiert. Weiterhin gilt, dass bei Kreditrahmen nur die Höhe des Kreditbetrags im Neugeschäft zu erfassen ist, der tatsächlich in Anspruch genommen wird. Die sog. Abruf- und Rahmenkredite³⁷, für die keine regelmäßige Rückzahlung vereinbart wird, sind ebenfalls in diesen Positionen auszuweisen. Im Bestandsgeschäft werden die genannten Kreditarten in den Fächern mit der jeweils kürzesten Ursprungslaufzeit „bis 1 Jahr“ eingeordnet. Für Kredite an private Haushalte ist dies die Position ZA 06 bei Wohnungsbaukrediten und ZA 09 für Konsumentenkredite. Für Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften³⁸ betrifft dies die Position ZA 12.

2.2 Erfassung von Kreditkartenkrediten

Zur weiteren Harmonisierung der Bankenstatistiken werden im Rahmen der Zinsstatistik Kreditkartenkredite analog zur BISTA unterteilt in „unechte“ und „echte“ Kreditkartenkredite.³⁹ Für das Neugeschäft werden dabei nur die echten Kreditkartenkredite an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (NFCs) entsprechend in den Positionen ZB 32 und 36 erhoben. Die Volumina werden wie bei den revolvingierenden Krediten und Überziehungskrediten als Bestand am Monatsende erfasst und werden aus den Beständen der BISTA übernommen. Im Bestandsgeschäft der Zinsstatistik werden sowohl echte als auch unechte Kreditkartenkredite an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften in den Positionen ZA 09 und 12 ausgewiesen.

2.3 Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen

Da Informationen über wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (in der neuen Zins- bzw. Bilanzstatistikverordnung auch als Einzelunternehmer und Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit bezeichnet) besonders wichtig für die ökonomische und finanzielle Analyse sind, werden im Zuge der Überarbeitung der Bankenstatistikverordnungen separat Daten für diese Marktteilnehmer erhoben. Dies soll weitere Informationen über die Finanzierung von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit liefern und die Interpretation der allgemeinen Entwicklungen der Kredite an private Haushalte unterstützen.

Definiert werden die wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen in Abschnitt 2.76d des ESVG 1995 als Teilgesamtheit des Sektors private Haushalte (S.14),

³⁷ Abruf- und Rahmenkredite mit festgelegter Rückzahlung werden dagegen wie in der BISTA entsprechend der berechneten hypothetischen Laufzeit in die Fristenfächer eingeordnet.

³⁸ In der monatlichen Bilanzstatistik als „sonstige Unternehmen“ bezeichnet

³⁹ Für die Definitionen siehe Abschnitt 1.3.6.

deren Hauptfunktion darin besteht, marktbestimmte Waren und Dienstleistungen zu produzieren, soweit diese nicht als Quasi-Kapitalgesellschaften behandelt werden. Laut Anhang 2 Teil 3 der Bilanzstatistikverordnung EZB/2008/32 fallen darunter Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Rechtsanwälte, Ärzte (bzw. deren Partnerschaften) usw.

Zur Erfassung der Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen werden „Darunter“-Positionen zu den „sonstigen Krediten an private Haushalte“ des Neugeschäfts eingeführt, die in die entsprechenden anfänglichen Zinsbindungskategorien untergliedert sind (Positionen ZB 33 bis 35 des Neugeschäfts). In diesen Unterpositionen soll der Teil der „sonstigen Kredite“ gemeldet werden, bei denen das berichtende Kreditinstitut davon ausgehen kann, dass hauptsächlich wirtschaftlich selbständige Privatpersonen die Empfänger der Kredite sind. Sinngemäß gelten die Erläuterungen der Bankenstatistik-Richtlinien zu den „wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen“ fort.⁴⁰

2.4 Besicherung

Mit der Einführung von Unterpositionen für Kredite an private Haushalte und NFCs, in denen ausschließlich besicherte Kredite ausgewiesen werden, sollen die Kredite des Neugeschäfts in homogenere Risikogruppen unterteilt werden. Ziel ist es, durch die Berücksichtigung von Kreditrisiken den Informationsgehalt der Statistiken zu verbessern und weiterführende Analysen sowie Ländervergleiche zu ermöglichen. Dazu werden für alle Kredite an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften besicherte Kredite in den entsprechenden Kategorien des Neugeschäfts mit Ausnahme von Kreditkartenkrediten, revolvingkrediten und Überziehungskrediten sowie sonstigen Krediten erhoben (vgl. dazu Positionen ZB 55 bis 79 sowie 81, 83 und 85 des Meldebogens für das Neugeschäft).

Im Rahmen der Zinsstatistik zählt ein Kredit dann als besichert, wenn der Wert der zugrunde liegenden Sicherheiten und/oder der Garantien/Bürgschaften gleich oder größer dem Gesamtbetrag des Kredits ist. Unter die möglichen Sicherheiten fallen dabei Finanzwerte⁴¹, Schuldverschreibungen, Anteile an Unternehmen oder Gesellschaften, Immobiliensicherheiten, Forderungen, sonstige Sachsicherheiten, Forderungen aus Leasinggeschäften sowie sonstige Besicherungen aus Sicherheitsleistungen. Des Weiteren können Kredite dadurch besichert werden, dass Dritte eine Zusage bzw. persönliche Garantie geben, bei Ausfall der Gegenpartei die Zahlung zu leisten.

⁴⁰ Vgl. den Abschnitt zur Kundensystematik, Inländische Sektoren, II. Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck), 2., a), zweiter Absatz.

⁴¹ Eine Auflistung der Finanzwerte ist enthalten in der Bankenrichtlinie 2006/48/EG, Teil 1, Absatz 1.3.1.

[Beschreibung wird noch ergänzt.]

2.5 Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften

Für die Kredite an NFCs ergeben sich dreierlei Änderungen: Zum einen werden sie stärker in unterschiedliche anfängliche Zinsbindungsfristen unterteilt und zum anderen wird eine zusätzliche Größenkategorie für diese Kredite eingeführt. Schließlich wird eine separate Erfassung nach Ursprungslaufzeiten eingeführt.

2.5.1 Aufgliederung nach Kreditgrößen

Durch die Unterteilung der Kredite an NFCs in unterschiedliche Kreditgrößen strebt die EZB an, bessere Möglichkeiten für die Analyse der Finanzierungsbedingungen kleinerer und mittlerer Unternehmen zu erhalten. Dazu wird die Höhe des Kredites als ein Indikator für die Größe der NFCs gewertet. Aus diesem Grund wird die bisher bestehende Position „Kredite bis 1 Million Euro“ in zwei Kategorien „Kredite bis 250 Tausend Euro“ und „Kredite über 250 Tausend Euro bis 1 Million Euro“ unterteilt. Die Position „Kredite über 1 Million Euro“ bleibt erhalten. Diese Unterteilung gilt sowohl für die Kredite insgesamt (vgl. die Positionen ZB 37 bis 54 des Neugeschäfts) als auch für die besicherten Kredite (vgl. die Positionen ZB 62 bis 79).

2.5.2 Aufgliederung nach anfänglicher Zinsbindung

Zusätzlich zu der Einteilung nach Kreditgröße werden die Kredite an NFCs anhand der anfänglichen Zinsbindungsfrist stärker unterteilt. Dies soll der EZB ermöglichen genauer die Transmission von Leitzinsänderungen zu untersuchen. Daher werden alle Kreditgrößenklassen in die folgenden Zinsbindungsfristen eingeteilt: „variabel oder bis 3 Monate“, „über 3 Monate bis 1 Jahr“, „über 1 Jahr bis 3 Jahre“, „über 3 Jahre bis 5 Jahre“, „über 5 Jahre bis 10 Jahre“ und „über 10 Jahre“.

2.5.3 Erfassung der Ursprungslaufzeit

Zusätzlich werden in jeder Größenkategorie der NFCs die Kredite mit einer anfänglichen Zinsbindungsfrist von „variabel oder bis 1 Jahr und Ursprungslaufzeit über 1 Jahr“ in den Positionen ZB 80 bis 85 des Neugeschäfts erfasst. Diese Positionen werden sowohl für die gesamten Kredite als auch für die besicherten Kredite erhoben. Mit Hilfe dieser Kategorien will die EZB die Kredite an NFCs isolieren, die eine mittel- bis langfristige Laufzeit haben, aber kurzfristig zinsgebunden sind. Daher genügt es, eine zusätzliche Instrumentenkategorie einzuführen, die diejenigen Kredite des Neugeschäfts mit einer anfänglichen Zinsbin-

dungsfrist „von variabel bis zu 1 Jahr“ enthält und eine Ursprungslaufzeit von „über 1 Jahr“ aufweisen. Alle übrigen Kredite in den Kategorien mit einer anfänglichen Zinsbindung „von über 1 Jahr“ haben per Definition auch eine Ursprungslaufzeit von „über 1 Jahr“.

3 Auslandsstatus der Banken (MFIs) (AUSTA)

3.1 Forderungen an gruppenangehörige Institute

Neu aufgenommene AUSTA-Position 207

Die Definition der „gruppenangehörigen Institute“ für Zwecke des Auslandsstatus deckt sich nicht mit der Solvabilitätsverordnung (SolvV), da im Auslandsstatus nur solche Institute als „gruppenangehörig“ gelten sollen, bei denen es sich um Banken⁴² handelt. In der Praxis sind dies die Auslandsfilialen sowie die ausländischen Bankentöchter und ggf. Bankenschwestern des berichtenden Instituts; sofern es sich bei den berichtenden Instituten um inländische Zweigstellen ausländischer Banken sowie um inländische MFIs im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken handelt, zählen zu den gruppenangehörigen Instituten auch die ausländischen Mutterinstitute.

3.2 Marktwerte von Derivaten

3.2.1 Betroffene BISTA-Positionen

Die AUSTA-Positionen 217 bis 219 enthalten eine Teilmenge der BISTA-Positionen HV12 186 bzw. HV12 197, die AUSTA-Positionen 406 bis 408 eine Teilmenge der BISTA-Positionen HV22 505 bzw. HV22 511. Hier kann es also zu einer Vermischung von „über- und unter-Bilanzstrich-Positionen“ kommen.

3.2.2 Währungsuntergliederung der Marktwerte von Derivaten

Es reicht aus, wenn die Marktwerte in der Buchwährung des berichtenden Instituts - also i.d.R. in Euro - angegeben werden. Die Auslandsstatus-Positionen 217 bis 219 bzw. 406 bis 408 sollen lediglich die Auswirkung des derivativen Auslandsgeschäfts auf die Vermögensposition der berichtenden Banken widerspiegeln, und zwar unabhängig vom jeweiligen Risikoprofil der betreffenden Derivate. Eine Untergliederung der gemeldeten Derivatepositionen nach ihrer Währungsstruktur ist deshalb nicht erforderlich.

Siehe auch Gliederungspunkt 1.2.8.

⁴² innerhalb der EWU mit MFI-Status

3.3 Konsortialkredite

Erster Meldetermin für die Konsortialkredite ist der AUSTA-Berichtstermin Dezember 2011.

4 Kundensystematik

Voraussichtlich werden im finanziellen Abschnitt der Kundensystematik zwei neue Branchenschlüssel „Geldmarktfonds“ und "Verbriefungszweckgesellschaften“ eingerichtet.

5 Zugelassene Meldeformate verschiedener bankstatistischer Meldungen

Bislang können bankstatistische Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik (Inlandsteil, Auslandsfilialen, Gesamtinstitut, Regionalstatistik), zur Bilanzstatistik der Auslandstöchter, zum Auslandsstatus der Banken (MFI) und zur Kreditnehmerstatistik sowohl im EMW- als auch im XMW-Format eingereicht werden.

Wir werden die EMW-Meldeschema-Formate der von der Überarbeitung der bankstatistischen Meldeanforderungen betroffenen Bankenstatistiken nicht mehr anpassen; diese sind ab dem Meldetermin Dezember 2009 im XMW-Format einzureichen.

Für die anderen (unverändert bleibenden) bankstatistischen Meldungen akzeptieren wir das EMW-Format noch bis Ende 2011; d.h. diese Statistiken sind ab dem Berichtstermin Januar 2012 (für den Meldemonat Dezember 2011) im XMW-Format einzureichen.